

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 10

Artikel: Fürsorgerische Probleme und die Bürgergemeinden

Autor: Stebler, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	in Schweizerfranken
Italien	3.20 bis 7.40
Österreich	6.55 bis 7.30
Schweiz	7.50 bis 17.—
Deutschland	11.55 bis 15.85
Frankreich	16.60 bis 23.40
Belgien	19.20 bis 23.20
Norwegen	53.90 bis 63.15
Dänemark	55.90
Großbritannien	69.55
Schweden	72.90 bis 81.10

Um die fiskalische Belastung je Liter trinkfertigen Branntweins zu 40 Volumenprozent Alkohol zu berechnen, muß man die angeführten Angaben durch 2,5 dividieren. So beträgt der Mindestansatz der Belastung in der Schweiz *Fr. 3.—*, in Großbritannien *Fr. 27.80*. SAS

Fürsorgerische Probleme und die Bürgergemeinden¹

Dr. OTTO STEBLER, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Die Fürsorge oder Armenpflege befindet sich heute in einer Periode des Umbruches. Es ist daher leicht verständlich, daß es Mitbürger gibt, die meinen, daß die Armenpflege bald einmal überflüssig werde. Im Zeitalter der Sozialversicherung und der Sozialmaßnahmen sei kein Platz mehr für eine veraltete Armenfürsorge. Es ist aber leider nicht so, daß mit Sozialhilfemaßnahmen und Sozialversicherungswerken jede Notlage unserer Mitmenschen behoben werden kann. Die Sozialgesetzgebung bedarf nämlich stets einer Ergänzung, denn sie ist nicht in der Lage, Hilfen nach der individuellen Lage zu verschaffen. Allein die individuelle Fürsorge bietet die universelle Hilfsmöglichkeit. Sie allein ist in der Lage den in jedem Einzelfalle notwendigen Lebensbedarf zu gewährleisten, während die Sozialgesetzgebung an die gesetzlich verankerten Maximalleistungen gebunden ist. Aber sie gewährt zusätzlich neben der Hilfe auch die notwendige Betreuung, mit welcher sich die Sozialversicherung nicht befassen kann. Die persönliche und erzieherische Betreuung ist aber notwendig, wenn nicht nur geholfen werden, sondern auch für die Zukunft der Mitmenschen vorgesorgt werden und die totale Integration des hilfsbedürftigen Menschen in die Gesellschaft verwirklicht werden soll. Wie viele Mitmenschen sind den wachsenden Problemen unserer heutigen Zeit nicht mehr gewachsen. Man spricht bei diesen Schwierigkeiten des Menschen unserer Zeit von «gestörten zwischenmenschlichen Beziehungen» oder von «mangelnder Anpassung» oder «mangelnder sozialer Integration». Es wird damit die Aufgabe der heutigen Sozialarbeit – es soll der Begriff Sozialarbeit den bisherigen Begriff der Fürsorge ablösen – weit schwieriger und komplizierter. Die Aufgabe des Sozialarbeiters ist also weit gesteckt und sehr umfassend. Es obliegt dem Sozialarbeiter in erster Linie die Ursachen zwischen-

¹ Aus Referat, gehalten an der Versammlung des Verbandes der Bürgergemeinden des Bezirkes Gösgen vom 21. Juni 1968.

menschlicher Beziehungsstörungen in ihren Zusammenhängen zu sehen, alle bestehenden Mittel der Vorbeugung und der Hilfe zu kennen und davon die richtigen auszuwählen und sie in der besten Art und Weise im Hilfsprozeß einzusetzen. Es muß dabei dieser Hilfsprozeß auf ein übergeordnetes Ziel ausgerichtet werden, nämlich zur Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe zur sozialen Integration und zur Verbesserung der gestörten mitmenschlichen Beziehungen. Dabei muß der Hilfsbedürftige selber mitwirken. Die Mobilisierung des Hilfsbedürftigen und seiner nähern und weitem Umwelt für die Überwindung der Schwierigkeiten ist sowohl Mittel als auch Ziel der Sozialarbeit.

1. Der heutige Stand der Fürsorge

In unserer Zeit ist eine Veränderung der Not deutlich zu beobachten. Durch das erwähnte ausgedehnte System der sozialen Sicherung (Sozialversicherung und Sozialmaßnahmen) und durch den gleichzeitig allgemein verbreiteten und steigenden Wohlstand ist die *materielle Not* in unserer Gesellschaft weitgehend gewichen. Die wirtschaftliche Hilfe ist dadurch etwas in den Hintergrund getreten. Diese Entwicklung läßt sich klar aufzeigen aus den Armenunterstützungsfällen des Kantons Solothurn. Es kann eine ständige Verminderung der Unterstützungsfälle in den letzten zwei Jahrzehnten festgestellt werden, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

Jahr	Unterstützungsfälle	Unterstützungsaufwendungen
1945	3696	Fr. 2 450 227
1950	3100	Fr. 2 680 552
1955	3012	Fr. 3 292 480
1960	2814	Fr. 3 818 759
1965	1818	Fr. 3 109 170
1967	1449	Fr. 2 270 287

Besonders augenfällig zeigt sich diese Entwicklung in den letzten Jahren 1966/67. Wir stellen nämlich innerhalb eines Jahres eine Reduktion der Unterstützungsfälle von 236 Fällen fest, und die Unterstützungsaufwendungen sind sogar um Fr. 740 000.– zurückgegangen. Eine Verminderung in diesem Umfange konnte bisher noch nicht festgestellt werden. Besonders beachtlich war auch die Verminderung bei den heimatlichen Unterstützungen, denn sie betrug in einem Jahr Fr. 327 712.–. Gehen wir weiter den Ursachen dieser Entwicklung nach, dann ergibt sich zweifellos, daß das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 19. März 1965 und das kantonale Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und die allgemeine Sozialhilfe vom 12. Dezember 1965 wesentlich zu dieser erfreulichen Entwicklung beigetragen haben. Es ergibt sich aber auch, daß sich diese beiden Gesetze vor allem zugunsten der Bürgergemeinden auswirken. Es findet heute eine Verschiebung der Lasten der öffentlichen Fürsorge auf das Konto der öffentlichen Sozialleistungen statt, wovon am meisten die Bürgergemeinden profitieren, während die Einwohnergemeinden in vermehrtem Maße neben Bund und Kanton sich an den Sozialleistungen beteiligen müssen. Die öffentliche Fürsorge wird noch weiter durch den stetigen Ausbau unseres Sozialstaates stark entlastet. Aber die Bereitstellung materieller Mittel durch die Sozialgesetzgebung löst für viele Sozialrentner noch nicht alle Probleme, so daß weiterhin ein ausgedehntes Betätigungsfeld der Sozialarbeit bzw. der öffentlichen Fürsorge offensteht.

Durch das Nachlassen materieller Not treten aber andere Notstände stärker in den Vordergrund. Die Not unserer Zeit ist eine persönliche Not. Wir möchten nur auf eine solche Notlage hinweisen, auf die Vereinsamung vieler Menschen. Diese Vereinsamung ist weitgehend bei den alten Menschen, bei unseren Betagten, gegeben und allzubekannt. Aber auch junge Menschen – etwa ein junges Ehepaar oder eine geschiedene Frau, die in eine moderne Massensiedlung der Großstadt zuziehen – leben häufig in einer verzweifelten Einsamkeit. Ein deutscher Psychologe hat diese Not «einen Hunger nach personaler Begegnung» genannt. Die Schwierigkeiten des einzelnen Menschen in unserer pluralistischen Gesellschaft wachsen ständig. Der Fortfall der Tradition, der Familienbande und der verwandtschaftlichen Bindungen lassen die Schwierigkeiten des einzelnen Menschen und vor allem der Alleinstehenden außerordentlich wachsen. Dauerhafte Begegnungen von Mensch zu Mensch werden immer seltener. Denken wir an die außer-ehelichen Mütter und die geschiedenen Frauen, die weiblichen Familienvorstände, die häufig in persönlichen Schwierigkeiten stehen oder die mit den Erziehungsschwierigkeiten ihrer Kinder nicht fertig werden.

Wenn wir den Ursachen der Unterstützungsfälle nachgehen, so kommt es nicht von ungefähr, daß soziale Untauglichkeit, Mißwirtschaft, Trunksucht und Liederlichkeit heute an zweiter Stelle stehen neben den Krankheiten. Es ist dies zweifellos eine Erscheinung der heutigen Zeit, daß viele Menschen in der Gesellschaft nicht integriert und angepaßt sind, daß ihre zwischenmenschlichen Beziehungen gestört sind. Weitere Symptome solcher nichtangepaßter, sozial nicht integrierter Mitmenschen zeigen sich vor allem in psychischen Gleichgewichtsstörungen, im Anwachsen von Psychosen und Depressionen, in vermehrten Erziehungsschwierigkeiten bei Kindern und Jugendstraffälligkeit, sowie in Süchten, wie Trunksucht, Tabletensucht und Rauschgiftsüchtigkeit. Allen diesen Problemen der heutigen modernen Gesellschaft dürfen die Sozialarbeiter nicht interesselos gegenüberstehen. Die Vielfalt dieser sozialen Probleme macht es notwendig, daß eine Zusammenarbeit aller Kräfte privater und öffentlicher Hilfsmöglichkeiten mobilisiert und angestrebt wird.

2. Die heutige Situation der Bürgergemeinden in der Sozialarbeit.

Diesen Problemen dürfen sich auch die Bürgergemeinden nicht verschließen. Wie Herr Landamman Erwin Kohler, Vorsteher des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen in seinem Geleitwort zur Verwaltungspraxis über «Die Bedeutung der Bürgergemeinden» (Heft 7/8, 1968) ausführt, geht es darum, das Bewußtsein zu wecken, daß sich die Bürgergemeinden als bloße Nutzungskorporationen auf die Dauer nicht halten können. Deshalb setzt dies die Einsicht voraus, daß die Bürgergemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft, denen die Rechtsordnung der Kantone bestimmte Gemeinschaftsaufgaben überbunden hat, ihre seit Jahrhunderten überlieferte Aufgabe in zeitgemäßer Form nachkommt. Zu dieser vornehmlichen Aufgabe gehört das Unterstützungswesen oder die heutige Sozialarbeit. Der Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Armenrecht ist historisch gegeben. Der Bürger hat einen Anspruch – heute wohl Rechtsanspruch – auf Unterstützung und Zuflucht in seiner Heimatgemeinde. Das macht, seit wir das Gemeindebürgerrecht kennen, seinen wesentlichen Inhalt aus. In der Heimatgemeinde hat der Bürger sein «ultimum refugium», seine letzte Zufluchtsstätte, an jedem andern Ort ist er nur Niedergelassener oder Aufenthaltler.

Daß dieses in Art. 45 der BV verankerte Heimatprinzip den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden kann, ist bei der gewandelten Gesellschaft nicht verwunderlich. Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung hat anstelle der heimatlichen Fürsorge weitgehend die wohnörtliche Unterstützung eingeführt, wobei aber dem in der BV verankerten Prinzip der heimatlichen Fürsorge weitgehend Rechnung getragen wurde. Es geschah dies einerseits durch die Regelung, daß keine Heimschaffung von Bürgern erfolgen soll und andererseits, daß sich die Konkordatskantone in den Kosten teilen. Es darf wohl ohne Überheblichkeit behauptet werden, daß sich dieses System ausgezeichnet bewährt hat, denn heute haben wir doch die erfreuliche Situation, daß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung sämtliche Schweizerkantone angehören. Aber auch innerkantonal hat sich die getroffene Lösung, wonach der Kanton sich an den Aufwendungen der Einwohner- und Bürgergemeinden in gleichem Maße ($\frac{1}{4}$ der Unterstützungsaufwendungen) beteiligt, überaus vorteilhaft, insbesondere für die Bürgergemeinden, ausgewirkt. Dieses Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung kann zweifellos noch weiter ausgebaut werden, und zwar in der Richtung, daß praktisch nur noch Kostenteilungsfälle gegeben sind, das heißt, daß alle Unterstützungsfälle Kostenteilungsfälle werden. Wir können bereits die Tendenz in dieser Richtung feststellen, denn das Jahr 1967 ist ein denkwürdiges Jahr im öffentlichen Unterstützungswesen unseres Kantons, indem die Konkordatsbilanz erstmals aktiv ist. Die Belastung des Staates und der solothurnischen Einwohnergemeinden für Angehörige anderer Konkordatskantone beträgt Fr. 250 840.–, während die andern Konkordatskantone für Solothurnerbürger Fr. 321 975.– aufbringen mußten. Die Konkordatsbilanz ist somit seit 1920 das erste Mal für den Kanton Solothurn aktiv, während sie bisher immer passiv war. Diese Tatsache wirkt sich zweifellos günstig auf die solothurnischen Bürgergemeinden aus. Mit den neuen Bestimmungen des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung hat eine zweckmäßige Annäherung zwischen Heimat- und Wohnsitzprinzip im Fürsorgewesen stattgefunden, womit in erster Linie die Bedeutung des Gemeindebürgerrechtes beibehalten werden konnte. Es läßt es zu, daß noch in verschiedenen Kantonen die Bürgergemeinden die wohl erste Aufgabe der Unterstützung ihrer Bürger erfüllen kann und daß somit ihre Bedeutung und Existenzberechtigung beibehalten werden konnte. Unser Solothurnerbürger Prof. Dr. Peter Jäggi hat diese Bedeutung wie folgt festgehalten: «Die erste und wichtigste bürgerliche Angelegenheit ist das Armenwesen. Die Armenunterstützungspflicht war ja der Anlaß zur Bildung des Gemeindebürgerrechtes. Das Heimatprinzip in der Armenfürsorge ist auch der Grund für dessen Fortbestand.» Nur durch die Kombination des heimatlichen und wohnörtlichen Prinzipes im Fürsorgewesen der Kantone durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung konnte die bisherige Bedeutung des Gemeindebürgerrechtes beibehalten werden. Es ist ganz klar, daß sich die Bürgergemeinde als bloße Nutzungskorporation auf die Dauer nicht halten können. Sie darf das wichtige Betätigungsfeld der Fürsorge nicht aufgeben.

Trotz der teilweise noch großen Belastung von Bürgergemeinden mit Armensteuern besteht ein eminent wichtiges Interesse, daß dieser Aufgabenkreis der Bürgergemeinde nicht verlorenght. Es muß deshalb das gemeinsame Interesse dahin gehen, einen Ausgleich zu finden, daß die noch stark mit Armenausgaben belasteten Bürgergemeinden entlastet werden. Es kann ganz allgemein festgehalten werden, daß die Bürgergemeinden durch die Sozialversicherungsgesetzgebung und insbesondere durch das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und

IV ganz wesentlich entlastet wurden. Diese Verlagerung der Fürsorgeaufwendungen zulasten der Sozialversicherung und der Sozialleistungen von Bund und Kanton wird weiterhin andauern und zu einer noch größeren Entlastung der Bürgergemeinden führen. Die Nettoaufwendungen sämtlicher Bürgergemeinden des Kantons betragen pro 1966 insgesamt Fr. 1 535 758.—. Es ist dies immer noch ein ansehnlicher Betrag. Gegenwärtig sind es 74 von den insgesamt 132 Bürgergemeinden, welche noch eine Armensteuer erheben. Es darf auch festgehalten werden, daß zweifellos etliche Bürgergemeinden auf die Erhebung einer Armensteuer noch verzichten könnten, insbesondere jene Bürgergemeinden, die jedes Jahr kleine Vermögensvermehrungen ausweisen.

Die Bestrebungen unseres Kantons gehen aber dahin, die Entlastung der Bürgergemeinden auf dem Wege des *Finanzausgleiches* zu fördern. Ziel des Finanzausgleichs ist, die Lasten der Gemeinden nach Möglichkeit gleichmäßig zu verteilen und die Spanne zwischen den höchsten und tiefsten Ansätzen bei der Gemeindesteuer zu verringern. Es wird dies erreicht durch den *indirekten* Finanzausgleich, indem man Beiträge des Kantons an die Gemeinden nach der finanziellen Leistungsfähigkeit abstuft (Lehrerbesoldung usw., Klassifikation der Bürgergemeinden) oder durch den *direkten* Finanzausgleich, indem man den Gemeinden mit überdurchschnittlichen Steuerbelastungen jährliche Zuschüsse zukommen läßt und ihnen an besondere Aufgaben aus dem außerordentlichen Finanzausgleichsfonds einmalige Beiträge zuspricht (Waldwegbauten usw.). Auf Grund des neuen Staatssteuerentwurfes soll dieser bereits bestehende Finanzausgleich noch erweitert werden, was sehr zu begrüßen ist. Der Ausbau des Finanzausgleiches zwischen den Gemeinden wird zweifellos mithelfen, daß der Landflucht beige-steuert wird, wovon wiederum die «etwas abseits» gelegenen und gewöhnlich finanziell belasteten Bürgergemeinden profitieren werden können.

Um die Weiterexistenz der Bürgergemeinden zu sichern, ist es sicher notwendig, daß die Tragfähigkeit der Gemeinden auf eine größere Basis gestellt wird. Es geschieht dies durch vermehrte und erleichterte *Einbürgerungen*. Das Postulat der vermehrten Einbürgerungen, daß insbesondere langjährig ansässige Kantons- und Schweizerbürger in vermehrtem Maße ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden, ist meines Erachtens von eminent wichtiger Bedeutung für die Existenz der Bürgergemeinden. Diese Forderungen, welche der Kantonale Verband der Bürgergemeinden immer und immer wieder propagiert und sich dafür einsetzt, sollten in vermehrtem Maße beachtet und ihnen nachgelebt werden. Es muß leider festgestellt werden, daß in zahlreichen Bürgergemeinden die Zahl der Bürger seit der letzten Volkszählung wiederum zurückgegangen ist. Um die Einbürgerung weiter zu fördern, sollte diese vor allem erleichtert werden, insbesondere auch durch Reduktion der Einbürgerungstaxen. Es kann damit zweifellos erreicht werden, daß in vermehrtem Maße Einbürgerungen stattfinden. In Anbetracht der heute ganz wesentlich geringeren Bedeutung des Bürgernutzens sollten die Bürgergemeinden meines Erachtens kein Interesse mehr haben, die Zahl der nutzungsberechtigten Bürger möglichst gering zu halten. Vielmehr wird durch vermehrte Einbürgerungen die Idee der Bürgergemeinde gefördert und auch die Zugehörigkeit zum Gemeinwesen. Der bereits zitierte Landammann Edwin Kohler unterstreicht diese Forderung mit folgenden Worten: «Die Bürgergemeinden haben zwar im Wandel der Zeit manche Änderung erfahren. Sie sind aber fest im Erdreich unserer Geschichte verwurzelt geblieben. Was sie in der Gegenwart wie in der Zukunft beseelen muß, ist der Wille, das öffentliche Leben in den Gemeinden mitzugestalten und mitzuformen. Wenn dies bis in die letzte

Bürgergemeinde erkannt und wenn auch darnach gehandelt wird, dann muß es uns um die Existenz nicht bange sein.»

Gibt es eine Mietzinsnot?

Ein Familienvater, der sich auf der Wohnungssuche befindet, würde über diese Frage nicht schlecht erstaunt sein. Die Frage wurde aber gestellt, und zwar gab eine Bemerkung des Präsidenten des Mieter-Verbandes Zürich, Dr. Edwin Brunner, den Anlaß dazu. Er stellte nämlich fest, daß es heute dem Großteil der Lohnverdiener nicht mehr möglich sei, eine preislich geeignete Wohnung zu finden. Diese durch die tagtägliche Erfahrung bestätigte Aussage brachte den Sekretär des Schweizerischen Hauseigentümerversandes, Nationalrat Dr. Raissig, auf den Plan, der glaubte, gleich mit grobem Geschütz auffahren zu müssen, denn er soll – wir zitieren die NZZ – gesagt haben, «es sei gelogen, wenn man in dieser allgemeinen Form von Mietzinsnot rede, und er fragte: Wo wohnen denn alle diese Mieter?»

Die Gereiztheit, mit welcher Dr. Raissig reagierte und die ihn dazu führte, die Grenzen sachlicher Diskussion zu überschreiten und von Lüge zu sprechen, läßt vermuten, daß Dr. Brunner einen wunden Punkt berührte. Die Frage lautet zudem nicht dahin, ob der Großteil der Arbeitnehmer untragbar hohe Mietzinse zahlen müsse, sondern ob es dem Wohnungssuchenden heute noch möglich sei, eine Wohnung zu annehmbarem Mietzins zu finden. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Indem Dr. Raissig auf die Mietzinsverhältnisse im allgemeinen hinweist, lenkt er vom Problem, das Dr. Brunner berührte, ab. Der Wohnungssuchende von heute ist vorwiegend auf neue Wohnungen angewiesen, und hier sind die Mieten so hoch, daß wirklich von einer Mietzinsnot gesprochen werden kann. Es war übrigens Bundesrat Schaffner, der das Wort prägte, es sei richtiger, nicht von einer Wohnungsnot, sondern von einer Mietzinsnot zu sprechen, wobei er eben die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt im Auge hatte.

Es heißt daher an der Sache vorbeireden, wenn – wie in einem Artikel der NZZ über «Einkommenszunahme und Mietzinserhöhungen» – dargetan wird, daß die Löhne stärker gestiegen seien als die Mietzinse, der Arbeiter also trotz Mietzinserhöhungen einen geringeren Teil seines Einkommens für den Zwangsbedarf aufwenden müsse als früher.

Für den Mieter, der eine neue Wohnung sucht, ist entscheidend, welche Verhältnisse er auf dem Wohnungsmarkt antrifft. Gerade der Umstand, daß Altwohnungen immer noch zum Teil wesentlich billiger sind als Neuwohnungen, bewirkt ein sehr geringes Angebot an vermietbaren Altwohnungen. Zumeist gehen diese, sofern sie frei werden, unter der Hand weg. Wer aber eine Altwohnung hat, bleibt darauf sitzen und sieht davon ab, sie ohne zwingenden Grund mit einer teureren Neuwohnung zu vertauschen.

Die NZZ stellt selbst fest: «Mehr noch als in den Altliegenschaften machen sich jedoch die preistreibenden Faktoren bei den Neubauten bemerkbar. Die Folge war eine wachsende Diskrepanz zwischen den Mietzinsen für alte und für neue Wohnungen. 1960 hatte sie etwa 50% betragen; bei der letzten Mietpreiserhebung waren es 122 Prozent.» Im Mai 1968 kostete zum Beispiel eine neu erstellte Dreizimmerwohnung in Zürich einen Mietzins von Fr. 5483.–, in Basel